

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STADTBIBLIOTHEK WERNIGERODE

(Fassung vom 21.06.2001)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wernigerode.
- (2) Jedermann kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos, CD Roms (im folgenden Medieneinheiten genannt) - mit Ausnahme der Präsenzbestände - entleihen. Ebenso öffentlich zugänglich sind ihre Internetarbeitsplätze.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos, Gebühren für Versäumnisse, Beschädigungen, besondere Dienstleistungen sowie eine einmalige Anmeldegebühr werden nach der Gebührenordnung erhoben.
- (4) Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich - rechtlicher Basis.
- (5) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek hat festgelegte Ausleihzeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung und die besonderen Bestimmungen der Harzbücherei an.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien, ausgenommen Videos, kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen die Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gem. Ziffer 5 des Entgelttarifes entgegennehmen.
- (2) Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für Verletzungen des Urheberrechtes. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig, gemäß Ziffer 9 des Entgelttarifs.
- (3) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 8 des Entgelttarifs.

§ 6

Ausleihbestimmungen für Printmedien Tonträger und CD Roms

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 1 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt. Die für die Mahnung entstandenen Post- oder Fernmeldegebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu tragen.

§ 7

Ausleihbestimmungen für Videos

- (1) Bedingt durch ihre Nutzungsspezifika werden bei der Ausleihe von Videos außer Haus differenzierte Ausleihfristen festgelegt. Die Ausleihfrist für Spielfilme und Sachvideos beträgt eine Woche. Bei der Entleihung von Lehrfilmen kann eine längere Ausleihfrist vereinbart werden.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist über die in § 7 (1) festgelegte Dauer kann nicht erfolgen.
- (3) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 2 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
- (4) Bei der Rückgabe von nicht ordnungsgemäß zurückgespulten Videos sind Gebühren gemäß Ziffer 3 des Entgelttarifes zu zahlen.

§ 8

Regelungen für die Internetnutzung

- (1) Vor der Internetnutzung muss eine Anmeldung erfolgen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Bibliothek garantiert nicht für die Verfügbarkeit ihrer Internetrechner.
- (4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- (5) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt.
- (6) Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden.

(7) Es ist untersagt, sich auf fremden Systemen widerrechtlich einzuloggen bzw. den Versuch zu starten.

(8) Es dürfen nur Disketten verwendet werden, die von der Bibliothek erworben wurden (siehe Ziffer 10 des Entgelttarifs). Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

(9) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

(10) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bibliotheksleiter. Das jeweils neueste Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift kann grundsätzlich nur im Leseraum der Bibliothek eingesehen werden.

§ 10

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.

(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 11

Ordnung in der Bibliothek

(1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

(2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 12

Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und die Beschädigung von Medieneinheiten sind in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13

Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medieneinheiten, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 14

Sonderregelungen für die Benutzung der Abteilung Harzbücherei

(1) Die Harzbücherei ist eine Spezialabteilung der Stadtbibliothek. In ihrem Bereich gelten zusätzlich folgende Sonderregelungen.

(2) Diese Abteilung verfügt über eine Spezialsammlung von Regionalliteratur. Aus diesem Grund besteht für den Benutzer kein freier Zugang zum Bestand (Ausnahme Informationsbestand). Das heißt, dass Medieneinheiten nur durch einen Bibliotheksmitarbeiter besorgt und ausgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer, der in der Erwachsenenabteilung der Stadt- und Kreisbibliothek angemeldet ist, ist berechtigt die Dienste der Harzbücherei in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Empfang entliehener Bücher und Zeitschriften ist durch Unterschriften auf dem Leihzettel schriftlich unter Vorlage des Personalausweises zu bestätigen. Der Benutzer haftet für die von ihm aus der Harzbücherei entlehene Literatur so lange, bis die Rückgabe schriftlich quittiert worden ist.

§ 15

In Kraft Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Juni 2001 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt Nr.07/2001, Juliausgabe vom 28.07.2001 bekannt gemacht.

**GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK WERNIGERODE
(redaktionell überarbeitet – Euroumstellung)**

1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist bei Printmedien, Tonträgern und CD Roms (pro Woche und Medieneinheit)
 - für Erwachsene 0,50 €
 - für Kinder 0,30 €
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist bei Videos (pro Tag und Medieneinheit) 1,00 €
3. Rückspulgebühr für nicht korrekt abgegebene Videos (pro Medieneinheit) 0,50 €
4. Kostensatz pauschal
 - bei kleineren Schäden 2,50 €
 - bei Entfernung oder Beschädigung des maschinenlesbaren Etikettes auf der Medieneinheit 2,50 €
 - bei Beschädigung oder Verlust von CD- Platten, CD Rom, Video und Kassettenhüllen Wiederbeschaffungspreis
 - bei Verlust ausgeliehener Medieneinheiten Wiederbeschaffungspreis
5. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars einer beschädigten oder in Verlust geratenen Medieneinheit 2,50 €
6. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungendurch Hausbesuch/Boten 25,00 €
7. Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien Portogebühren
8. Fernleihgebühren setzen sich aus den anfallenden Portokosten und Gebühren, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, zusammen. Laut Dt. Leihverkehrsordnung und Ausleihort differenziert.
9. Kopieren aus Büchern, Zeitschriften und Internet pro Kopie/Blatt 0,10 €
10. Internetgebühren pro angefangene 15 Minuten 0,50 €
11. Diskette pro Stück 0,50 €
12. Einmalige Anmeldegebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises ab 18 Jahre 10,00 €
 - Anmeldegebühr befristete Nutzung für ein Quartal 2,50 €

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ab dem 01. Januar 2002 treten die Euro-Beträge in Kraft.

Wernigerode, 25. Juni 2001

Hoffmann
Oberbürgermeister